



Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien, IX, Spitalgasse 31 — Postfach 87
Telefon 404 14/215 DW

Wien, 7. Februar 1992
Zl. III-15/2/2-193/2/92
P/Pa

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Mit GESETZENTWURF Nr. 19-GE/19 Datum: 11. FEB. 1992 Verteilt 12.2.92 Kenderics

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992); Begutachtungsverfahren

Bezug:

D.a. Schreiben vom 5. Dezember 1991, GZ.: 318.007/9-II 1/91

Die Osterreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des oa. Gesetzesentwurfes. Soweit zum vorliegenden Entwurf nicht Stellung genommen wird, gilt die Nichtäußerung als Zustimmung.

Es seien lediglich nachstehende Anmerkungen angebracht:

Zu Art. I Z 1 (§ 32 Abs. 2 StGB):

§ 32 Abs. 2 StGB sieht vor, daß in Hinkunft bei der Bemessung der Strafe neben der Schuld des Täters vorrangig auf die Erfordernisse der Spezialprävention (in einem weitem Sinn) Bedacht zu nehmen ist, während bisher nach dem überwiegenden Teil der Lehre und Judikatur die Belange der General- und Spezialprävention zu berücksichtigen waren. Stellt man lediglich darauf ab, ob die entsozialisierenden Wirkungen der Strafe die resoziolisierenden Wirkungen überwiegen, dürften Freiheitsstrafen eigentlich kaum verhängt werden. Wie man heute aus einschlägigen Untersuchungen weiß, wirken Freiheitsstrafen kaum resoziolisierend - ganz im Gegenteil. Das sollte aber kein Grund sein, überhaupt keine Freiheitsstrafen zu verhängen, bei angemessener Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte sind diese sogar unumgänglich. Nach ho. Auffassung hat der Strafzweck der Generalpräventi-

on auch für die Strafbemessungsentscheidung Bedeutung und kommt nicht nur in der allgemein-präventiven Wirkung des Strafrechts- und Strafverfolgungssystems insgesamt zum Ausdruck. Soweit eine Änderung von § 32 Abs. 2 StGB überhaupt für notwendig erachtet wird, ist dafür einzutreten, wie schon bisher Belange der General- und Spezialprävention zu berücksichtigen, wobei grundsätzlich nichts dagegen eingewendet wird, wenn das Schwergewicht auf den Strafzweck der Spezialprävention gelegt wird.

Zu Art. I Z 2 (§ 34 Z 18 und 19 StGB):

Daß eine unverhältnismäßig lange Dauer des Strafverfahrens mit psychischen und wirtschaftlichen Belastungen für den Beschuldigten verbunden ist, ist zweifellos richtig. Neben der Schaffung eines Milderungsgrundes der "unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer" sollte aber vor allem dafür Sorge getragen werden, daß es gar nicht erst zu unverhältnismäßig langen Verfahren kommt. Bei einem allfälligen Freispruch nützt nämlich auch der geplante neue Milderungsgrund nichts mehr, die psychische und wirtschaftliche Belastung des langen Verfahrens wird aber wahrscheinlich gerade beim Unschuldigen erheblich sein.

Zu Art. I Z 7 (§ 84 StGB):

Ein Verzicht auf die Qualifikation der "an sich schweren Körperverletzung oder Gesundheitschädigung" scheint aus Sicht der Apothekerkammer nicht geboten. An sich schwere Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen werden zwar zumeist ohnehin eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit nach sich ziehen, die Heilungsdauer kann durchaus aber auch weniger als 24 Tage sein. Im übrigen wird die ermittelnde Sicherheitsbehörde nur schwer prognostizieren können, ob die Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit 24 Tage übersteigen wird. Der Begriff der an sich schweren Körperverletzung scheint durch die Judikatur ausreichend konkretisiert.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§§ 88 und 89 StGB):

Zum Entfall der gerichtlichen Strafbarkeit der fahrlässigen leichten Körperverletzung bestehen doch einige Bedenken. Es stellt sich die Frage, ob der Täter damit wirklich günstiger gestellt wird. Die von den Verwaltungsbehörden verhängten Strafen sind häufig höher als gerichtliche Strafen, der Ausspruch einer bedingten Strafe ist im Verwaltungsstrafverfahren nicht vorgesehen, außerdem gibt es im Verwaltungsstrafrecht nicht das bewährte System, Geldstrafen in Tagessätzen zu bemessen. Ob es zudem wünschenswert ist, wenn fahrlässige leichte Körperverletzungen ohne gleichzeitige Übertretung einer Verwaltungsvorschrift gänzlich straffrei gestellt werden, wie etwa im Bereich des Sports, muß zumindest bezweifelt werden. Wenn das aber umgekehrt zum Anstoß genommen wird, neue Verwaltungsstraftatbestände zu schaffen, hätte das zur Folge, daß ein einfaches System durch ein komplizierteres ersetzt wird, was sicher nicht im Sinne der Rechtssicherheit gelegen ist. Im übrigen sollte schon vorweg näher untersucht werden, ob durch die Verlagerung der fahrlässigen leichten Körperverletzung in das Verwaltungsstrafrecht tatsächlich Einsparungen möglich sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
F.d. Präsidenten:

*Mag. Hermann Herber Baldia)
Vizepräsident

